

TOP 1: Coronavirus

b) Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG und Schutzimpfung

- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erhält eine Entschädigung in Geld, wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet. Das Gleiche gilt für eine Person, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert wird oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondert.

Bis einschließlich 23. August 2021 sind 75.907 Erstattungsanträge eingegangen, von denen 21.934 abschließend erledigt sind. Die bislang bewilligte Entschädigungssumme beläuft sich auf 15.175.942,87 Euro.

Diese Entschädigung soll jedoch nicht erhalten, wer, durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung, eine Absonderung oder ein Tätigkeitsverbot hätte vermeiden können.

Die Corona-Schutzimpfung wird nicht nur durch die STIKO und die Landesregierung, sondern auch vom Bundesgesundheitsministerium empfohlen. Nach anfänglicher Notwendigkeit einer Priorisierung, ist diese nun aufgehoben. In den Impfzentren ist eine Impfung ohne vorherige Terminvergabe möglich. Zahlreiche Sonderimpfaktionen

werden durchgeführt, damit sollten alle Bürgerinnen und Bürger ein Impfangebot erhalten und wahrnehmen können, sofern keine Kontraindikation besteht.